

Übersicht über die Elterngebühren laut Sozialstaffeln
in den Kindertagesstätten Bierbergen, Clauen, Equord und Hohenhameln sowie der "Flohkiste" Soßmar
ab 01. Januar 2011

Stufe	Einkommen	4-Std.-Gruppe	5-Std.-Gruppe	5,5-Std.-Gruppe	6-Std.-Gruppe	7-Std.-Gruppe	8-Std.-Gruppe	Ganztagsgruppe
I	bis 1.300 €	92,00 €	104,00 €	110,00 €	115,00 €	121,00 €	126,00 €	138,00 €
II	1.301 € - 1.800 €	119,00 €	132,00 €	139,00 €	146,00 €	153,00 €	160,00 €	173,00 €
III	1.801 € - 2.300 €	143,00 €	158,00 €	166,00 €	174,00 €	182,00 €	190,00 €	208,00 €
IV	2.301 € - 2.800 €	166,00 €	186,00 €	196,00 €	205,00 €	215,00 €	224,00 €	243,00 €
V	2.801 € - 3.300 €	191,00 €	213,00 €	224,00 €	235,00 €	246,00 €	257,00 €	279,00 €
VI	über 3.300 €	215,00 €	240,00 €	253,00 €	264,00 €	275,00 €	286,00 €	312,00 €

1. Die Geschwisterkindregelung gilt wie bisher.
2. Für Krippenplätze gelten die Gebühren entsprechend.
3. Sonderöffnungszeiten werden extra verbeitragt.

Ermäßigung für Geschwisterkinder:

Besuchen mehrere in Haushaltsgemeinschaft lebende Kinder gleichzeitig eine Tageseinrichtung und kommen die Sorgeberechtigten für den Unterhalt dieser Kinder auf, so ist nur für das älteste Kind die volle Gebühr entsprechend dem Gebührentarif zu zahlen. Die Gebühr für das zweite Kind beträgt 50% der vollen Gebühr; alle weiteren Kinder werden gebührenfrei betreut. Im Falle der Beitragsfreiheit eines oder mehrerer Kinder gilt das älteste nicht beitragsfreie Kind als ältestes Kind im Sinne dieser Regelung.

Verbeitragung von Sonderöffnungszeiten

Der monatliche Beitrag für eine ½ Stunde Sonderöffnungszeit pro Tag wird mit dem ½ Stundensatz der jeweiligen 1. Beitragsstufe (4.-Std.-Betreuung) der Sozialstaffel abgerechnet. Daraus ergeben sich folgende monatliche Abrechnungsbeträge:

Stufe	
I	11,50 €
II	14,88 €
III	17,88 €
IV	20,75 €
V	23,88 €
VI	26,88 €

Je nach Einrichtung kann bis zu einer Stunde Sonderöffnungszeit gebucht werden. In Anspruch genommene Sonderöffnungszeiten im beitragsfreien Kindergartenjahr werden nur dann verbeitragt, wenn die 8-Stunden-Betreuung überschritten wird. Bei einer möglichen Geschwister-Kind-Regelung wird die beanspruchte Sonderöffnungszeit analog der Regelung für die Elternbeiträge abgerechnet.

Werden bei der Nutzung des Gemeindebusses Sonderöffnungszeiten in Anspruch genommen, werden diese entsprechend abgerechnet.